UNIVERSITÄT SALZBURG

FACHBEREICH
Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Diplomprüfung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht
24. November 2017

I.
„Streichelzoo“

Rudolf H ist Besitzer eines Reiterhofes und Streichelzoos auf dem sich tagtäglich zahlreiche Kinder beim Reiten bzw Streicheln der Tiere vergnügen. Der ganze Stolz von *Rudolf H* ist jedoch ein junges Turnierpferd, welches von seinem Angestellten *Mathias B* für zukünftige Wettbewerbe zugeritten wird. Dieses Pferd ist noch ziemlich unberechenbar und nervös in seinem Verhalten. Der Gutsbesitzer trägt daher allen Angestellten eindringlich auf, das Gatter zur Koppel des Turnierpferdes immer geschlossen zu halten und das Pferd mit einer fünf Meter langen Leine an einem Baum festzubinden. Am Gatter der Koppel befindet sich auch ein Warnschild, auf dem Unbefugten jeder Zugang zur Koppel untersagt wird, mit dem Zusatz, dass Eltern für ihre Kinder haften. *Mathias B* hält sich an die Anweisung, das Gatter zu schließen, ein Turnierpferd anzuleinen hält er jedoch für eine sinnlose Tierquälerei, da Unbefugten der Zugang zur Koppel soundso verwehrt ist. Letztere Anordnung wird daher von ihm auch nicht befolgt. Eines Tages vergisst der Stallbursche *Vasilli S*, das Gatter zur Koppel zu schließen. Von der Erscheinung des rassigen Turnierpferdes magisch angezogen, kann sich so die tierliebende sechsjährige *Melanie F* in einem von der Mutter, *Hilde F*, unbeaufsichtigten Moment dem Turnierpferd nähern. Freudig entzückt bleibt *Melanie F* unmittelbar hinter dem Pferd stehen und streichelt das Bein des Tieres. Das Pferd erschrickt und schlägt aus. *Melanie F* erleidet dabei einen Schlüsselbeinbruch.
Durch das Schreien ihrer Tochter aufmerksam geworden, eilt Melanies Mutter zum Unfallort. Da sie in der Panik ihr Handy nicht finden kann und auch nur mit dem Fahrrad zum Reiterhof gekommen ist, wendet sie sich hilfesuchend an *Konstanze K*, die als Besucherin des Reiterhofes den Unfall gesehen hat und gerade mit dem Auto wegfahren will. Sie bittet diese, schnell die Rettung anzurufen. *Konstanze K* lehnt dies schnippisch ab, da Mütter eben besser auf ihre Kinder aufpassen sollten. Erbost über diese oberlehrerhafte Antwort versetzt *Hilde F* ihr einen Schlag ins Gesicht, wodurch diese ein geschwollenes Auge davonträgt. In Angst um das Wohl ihres Kindes, fasst *Hilde F* hierauf den Entschluss, sich gleich des Autos zu bemächtigen und zerrt die noch immer verdutzte Besucherin aus diesem. Anschließend schnappt sie ihre herzzerreißend weinende Tochter, setzt sie auf den Beifahrersitz und rast ins nahegelegene Krankenhaus.
Den PKW von *Konstanze K* stellt *Hilde F* ordnungsgemäß vor dem Krankenhaus ab. Während sie in der Ambulanz auf die ärztliche Versorgung ihrer Tochter wartet, wird das Auto von *Konstanze K* von einem unachtsamen Autofahrer beim Ausparken beschädigt. Der Schaden beträgt 4.000 Euro. Der Verursacher des Parkschadens fährt einfach weiter ohne seine Personalien zu hinterlassen.
Konstanze K muss sich ebenfalls in ärztliche Behandlung begeben. Der gestresste Ambulanzarzt *Axel N* erkennt nicht die durch den Schlag drohende Netzhautablösung und schickt *Konstanze K* nach einer Erstversorgung wieder nach Hause. Wenige Stunden später kommt es zur Netzhautablösung, wodurch *Konstanze K* auf einem Auge erblindet. Ein Sachverständigengutachten kommt zur Erkenntnis, dass eine drohende Netzhautablösung eigentlich von jedem Arzt bei genauer Untersuchung erkannt werden hätte müssen.
Beurteilen Sie die Strafbarkeit der beteiligten Personen.

II. Das prozessuale Nachspiel

1.

Hilde F steht wegen des Vorwurfs einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 Abs 2 StGB) vor Gericht. Ihr Anwalt hält die Anklage für absurd, da seine Mandantin nur ein blaues Auge verursacht habe. Er beantragt daher in der Hauptverhandlung die Einvernahme von *Prof Neunmalklug* als Sachverständigen zum Beweis dafür, dass Verletzungsfolgen, die auf eine unsachgemäße ärztliche Behandlung zurückzuführen sind, nie dem Verletzungsverursacher zur Last gelegt werden können. Der vorsitzende Richter weist den Beweisantrag ab, da ihn die Meinung von irgendwelchen Professoren nicht interessiere und die Judikatur des OGH in diesem Punkt eindeutig sei. Der Verteidiger ist erbost und behält sich vor, das gesamte Verfahren wegen Verstößen gegen Grundsätze einer fairen Verfahrensführung im Rechtsmittelwege zu bekämpfen.

a) War die Vorgangsweise des Richters korrekt (Begründung)? Welche Beschwerdemöglichkeiten hat der Verteidiger und wie stehen seine Erfolgschancen?

b) *Hilde F* wird wegen § 85 Abs 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten verurteilt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt nachgesehen. Ist diese Sanktion zulässig? Welche Bekämpfungsmöglichkeiten bestehen?

Hilde F fällt aus allen Wolken. Angesichts des Umstandes, dass sie ja keine so schwerwiegende Verletzung zufügen wollte, möchte sie „nur“ eine Geldstrafe akzeptieren. Halten Sie ein solches Begehren für sinnvoll? (Begründung)

2.

Der Stallbursche *Vasilli S* ist kein österreichischer Staatsbürger. Als die Polizei die Ermittlungen vor Ort aufnimmt und *Vasilli S* die Sachlage wahrheitsgemäß schildert, nehmen sie diesen wegen dringenden Tatverdachts und Fluchtgefahr gleich einmal fest und überstellen ihn wenig später, an einem Freitagnachmittag, an das Gericht. Gleich am darauffolgenden Montagvormittag wird er von der zuständigen Ermittlungsrichterin befragt. Da *Vasilli S* mittlerweile den Eindruck gewinnt, dass er etwas ganz Schlimmes begangen haben muss, leugnet er nun das Gatter offengelassen zu haben. Dies müsse ein anderer gewesen sein. Die Ermittlungsrichterin hält diese Aussageänderung für eine Schutzbehauptung und verhängt, unter Verweis auf die Ausländereigenschaft, die Untersuchungshaft.

a) War die Vorgangsweise im Zuge der Festnahme und Haftverhängung korrekt? Welche Beschwerdemöglichkeiten bzw Beschwerdegründe hätte *Vasilli S*? Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten.

b) *Vasilli S* wird wegen § 88 Abs 4 StGB zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt. Er hält dies für sehr hoch, vor allem, weil gar nicht berücksichtigt wurde, dass er immerhin 10 Tage in Untersuchungshaft verbringen musste. Welche Auswirkungen hat die Haft auf den Strafausspruch und welche Rechtsmittelmöglichkeiten hat *Vasilli S*.

c) Aufgrund seiner Unzuverlässigkeit wird *Vasilli S* von seinem Arbeitgeber entlassen. Als arbeitsloser Ausländer ist es für ihn schwer einen neuen Job zu finden und er sieht keine Möglichkeit, die Geldstrafe zur Gänze zu bezahlen. Welche Möglichkeiten hat er? Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten.